

Förderprogramm Energieeinsparung und Altbausanierung in der Stadt Münster

- Richtlinie zur Vergabe der Fördermittel -

1. Förderzweck

- 1.1 Die Stadt Münster gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Stadt nach Maßgabe dieser Richtlinie Fördermittel für die energetische Optimierung von Wohngebäuden, die im Stadtgebiet der Stadt Münster liegen.
- 1.2 Förderzweck ist die nachhaltige Einsparung von Heizenergie und damit Minderung des Heizenergieverbrauches in der Stadt Münster durch verbesserten oder erhöhten Wärmeschutz der Wohngebäude. Hiermit wird ein entscheidender Beitrag zur Reduzierung der CO₂-Emissionen in Münster geleistet.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel.

2. Fördergegenstände

- 2.1 Förderfähig sind bauliche Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden (im weiteren Altbausanierung genannt), die den Wärmeschutz wesentlich verbessern und nachhaltige Einsparungen von Heizenergie mit sich bringen. Förderfähig sind bei Einhaltung der jeweils unter 3.3 aufgeführten Qualitätsstandards folgende Maßnahmen:
 - Dämmung der Außenwände,
 - Dämmung der Kellerdecke und der erdberührten Außenflächen beheizter Räume (Souterrain) oder der untersten Geschossdecke bei Nichtunterkellerung,
 - Dämmung des Daches oder der obersten Geschossdecke,
 - Erneuerung durch wärmegeämmte Fenster
 - Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung

Die Sanierungsmaßnahmen sollen ökologische und gestalterische Anforderungen berücksichtigen und sollen möglichst so ausgeführt werden, dass

- die gestalterische Qualität des Gebäudes erhalten oder wiederhergestellt wird (keine Außendämmung bei Fachwerk- oder Stuckfassaden, Erhalt der ursprünglichen Fensterteilung),
- eine ressourcenschonende Gebäudetechnik zum Einsatz kommt,
- langlebige, heimische oder regional verfügbare Materialien verwendet werden, deren Herstellung die Umwelt möglichst gering belastet, die wieder verwendet oder wiederverwertet werden können,
- keine asbesthaltigen Baustoffe verwandt werden,
- keine UF-Montageschäume (Harnstoff-Formaldehyd-Schaumkunststoff) und Baustoffe, deren Ausgleichskonzentration für Formaldehyd 0,05 ppm (parts per million; 1ppm = 1,2 mg/m³) überschreitet, verwandt werden,
- anstelle von PVC-Verwendungen geeignete, gleichwertige Ersatzbaustoffe vorgesehen werden. Soweit auf die Verwendung von PVC-Produkten nicht verzichtet werden kann, sind PVC-Recycling-Produkte zu bevorzugen.

2.1.1 Nicht förderfähig sind

- Maßnahmen, die vor der Bewilligung bereits begonnen oder durchgeführt worden sind.
- Maßnahmen, denen planungs- oder baurechtliche Belange entgegenstehen.

- Maßnahmen an Eigenheimen, deren beheizte Wohnfläche größer als 150m² ist. Für die angemessene Unterbringung eines Haushaltes mit mehr als vier Personen erhöht sich die Wohnfläche um 15 Quadratmeter für die fünfte und jede weitere Person.
- Maßnahmen, in denen Tropenholz (z.B. Aningre, Limba, Meranti, Sipo, etc) eingesetzt wird (z.B. Fensterrahmen)
- Maßnahmen, in denen FCKW- und HFCKW-haltige Baumaterialien verwandt werden.
- Maßnahmen an gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen.
- Maßnahmen, die in Eigenarbeit durchgeführt werden.

2.2 Förderfähig ist die Durchführung der „Münsterschen Qualitätssicherung für den Neubau eines Niedrigenergiehauses“ (im weiteren Qualitätssicherung genannt) im Stadtgebiet Münster.

3. Förderung für Altbauten (Altbausanierung)

3.1 Fördervoraussetzungen

- Das zu fördernde Wohngebäude muss vor dem 01.01.1995 bezugsfertig erbaut worden sein. Als Gebäude gelten Baukörper, für die eine eigene Hausnummer vorhanden ist oder die gemäß Landesbauordnung NRW selbstständig nutzbar sind (eigener Zu- und Ausgang und eine eigene Treppe).
- Es muss ein ausführliches Energiegutachten für das/die Gebäude eingereicht werden. Der Energieberater muss eine Zulassung vom Bundesamt für Wirtschaft- und Ausfuhrkontrolle (BAFA) haben. Das Gutachten muss nach den Kriterien der BAFA-Vor-Ort-Beratung erstellt sein.
- Der Energiebedarfsausweis für Wohngebäude muss vorgelegt werden. Um die Förderungsmittel zu erhalten, muss nach der Sanierung der neue Energiebedarfsausweis mit dem aktualisierten Gebäudezustand eingereicht werden.
- Der Antragsteller erklärt sein Einverständnis, dass eine stichprobenartige Kontrolle der Ausführung durch die Stadt Münster durchgeführt werden kann.

3.2 Förderempfänger/in

Die Förderung wird Eigentümern und sonstigen dinglichen Nutzungsberechtigten von Wohngebäuden gewährt. Bei Eigentümergemeinschaften wird die Förderung allen gemeinsam gewährt. Die Stadt leistet den Förderbetrag jedoch an den bevollmächtigten Antragsteller.

3.3 Förderart/Höhe der Förderung

Folgende Dämmmaßnahmen an den Außengebäudebauteilen sind unter Beachtung der angesetzten Mindeststandards mit den genannten Förderpauschalen je qm förderfähig:

Dach:

Die Dämmung der Dachflächen bzw. der obersten Geschossdecke wird mit 10 € je qm gedämmter Fläche gefördert, wenn der Wärmedurchgangskoeffizient den Wert von $U \leq 0,20 \text{ W/m}^2\text{K}$ erreicht. Wird ein Wärmedurchgangskoeffizient von $U \leq 0,15 \text{ W/m}^2\text{K}$ erreicht, so erhöht sich der Zuschuss auf 20 € je qm gedämmter Fläche.

Beim Dach ist auf die Luftdichtigkeit und geeignete dampfbremsende Schichten zu achten.

Fenster:

Der Einbau neuer Fenster wird mit 20 € je qm Fensterfläche gefördert, wenn der Wärmedurchgangskoeffizient des gesamten Fensters (Glas einschließlich Fensterrahmen) den Wert von $U_{w,BW} \leq 1,0 \text{ W/m}^2\text{K}$ erreicht.

Werden Fenster mit einem Wärmedurchgangskoeffizienten von $U_{w,BW} \leq 0,8 \text{ W/m}^2\text{K}$ (Glas einschließlich Fensterrahmen) eingebaut, so erhöht sich die Förderung auf 30 € je qm Fensterfläche.

Ein thermisch getrennter Glasrandverbund muss eingebaut werden. Das Fenster muss dauerhaft luftdicht eingebaut werden.

Fassade:

Die Dämmung der Außenwände wird mit 10 € je qm gedämmter Fläche gefördert, wenn der Wärmedurchgangskoeffizient den Wert von $U \leq 0,19 \text{ W/m}^2\text{K}$ erreicht. Wird ein Wärmedurchgangskoeffizient von $U \leq 0,16 \text{ W/m}^2\text{K}$ erreicht, so erhöht sich der Zuschuss auf 20 € je qm gedämmter Fläche. Eine Kerndämmung wird mit 2 € je qm gefördert, wenn die Luftschicht den Wert von 5,0 cm übersteigt. Fensterlaibungen müssen eine Minstdämmung von 2 cm erhalten (WLG 035).

Kellerdecke:

Die Dämmung der Kellerdecke wird mit 5 € je qm gedämmter Fläche gefördert, wenn der Wärmedurchgangskoeffizient den Wert von $U \leq 0,25 \text{ W/m}^2\text{K}$ erreicht. Die Dämmung der Kellerdecke kann nur in Verbindung mit anderen Maßnahmen gefördert werden.

Zusätzlich zu den Wärmedämmmaßnahmen wird der Einbau einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung gefördert:

Der Einbau einer energiesparenden Lüftungsanlage mit mindestens 80% Wärmerückgewinnung und einer maximalen spezifischen Leistungsaufnahme von 0,45 Watt je Kubikmeter und Stunde wird je Wohneinheit mit 500 € gefördert. Ein Zuschuss von maximal 5.000 € je Antrag ist möglich.

Voraussetzung für eine Förderung ist das Erreichen eines Mindestfördervolumens von 300 Euro für ein Ein-/Zweifamilienhaus und 600 Euro für ein Mehrfamilienhaus (drei und mehr Wohnungen) für die Sanierung (ohne Bonus und ohne Förderanteil Lüftungsanlagen).

Bonusregelung:

Bei der Durchführung von zwei oder mehr ganzheitlichen Dämmmaßnahmen (mindestens 90% der gesamten jeweiligen Bauteilfläche werden energetisch saniert) wird ein zusätzlicher Bonus von 750 € für ein Ein- bzw. Zweifamilienhaus und 1.250 € für ein Mehrfamilienhaus gewährt. Die Dämmung der Kellerdecke wird für den Erhalt des Bonus nicht berücksichtigt.

Die maximale Förderhöhe beträgt 7.000 Euro für ein Ein-/Zweifamilienhaus und 12.000 Euro für ein Mehrfamilienhaus (drei und mehr Wohnungen). Der Bonus sowie die Förderung der Lüftungsanlage werden zusätzlich gewährt.

Bemessungsgrundlage für die Bewilligung der Zuschüsse ist der detaillierte, für die Ausführung der Maßnahmen verbindliche Kostenvoranschlag mit Angabe der zu sanierenden Bauteilflächen, der verwendeten Dämmmaterialien und der geforderten Mindestqualitätsstandards der Bauteile oder der Lüftungsanlage.

3.4 Antragsverfahren

Die Anträge auf Bewilligung der Fördermittel sind auf vorgedruckten Formblättern schriftlich beim Amt für Wohnungswesen zu stellen. Je Gebäude ist ein Antrag zu stellen. Dem Antrag sind die Unterlagen über die Energiesparberatung, der Energiebedarfsausweis sowie der ausführliche Kostenvoranschlag beizufügen.

Die Kostenvoranschläge müssen mindestens folgende für die Entscheidung über den Antrag relevanten Daten enthalten:

- bei Fenstern: Angabe der Größe der sanierten Fensterfläche sowie des $U_{W,BW}$ – Wertes (Fensterglas plus Fensterrahmen) der neuen Fenster
- bei Dämmung: Angabe der Größe der zu dämmenden Fläche sowie der Dämmstärke und der Wärmeleitfähigkeitsgruppe (WLG) des Dämmmaterials
- bei der Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung: der Wärmerückgewinnungsgrad in Prozent sowie die spezifische Leistungsaufnahme des Gerätes

Die Stadt Münster behält sich vor, zusätzliche technische Unterlagen anzufordern, soweit sie für die Entscheidung über den Antrag erforderlich sind. Die Anträge werden nach Eingang bearbeitet, jedoch nur soweit sie vollständig sind.

Mit den Bauarbeiten der Maßnahmen, für die ein Zuschuss beantragt wird, darf vor Erteilung des Förderbescheides nicht begonnen werden (vergl. Ziffer 2.1.1). Eine Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn ist nicht möglich.

3.5 Kostennachweis

Der Förderempfänger(in) hat bis zum Ablauf der von der Bewilligungsbehörde zu benennenden Frist, spätestens jedoch 10 Monate nach der Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides einen Kostennachweis vorzulegen. Wurde bis zum Ablauf der Frist der Kostennachweis nicht erbracht, verliert der Bewilligungsbescheid seine Gültigkeit. Auf Antrag kann die Frist einmal um 4 Monate verlängert werden, soweit der Nachweis erbracht wird, dass besondere Gründe für eine Verlängerung sprechen. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er spätestens einen Monat vor Ablauf der Frist gestellt wird.

Der Kostennachweis des ausführenden Handwerksbetriebes muss erkennen lassen, welche Energiesparmaßnahmen (mit Angabe der sanierten Bauteilflächen, der verwendeten Dämmmaterialien und des erreichten Qualitätsstandards der sanierten Bauteile in $W/m^2 K$) durchgeführt worden sind. Die an dem Wohngebäude durchgeführten Energiesparmaßnahmen müssen zusätzlich in einem **neuen** Energiebedarfsausweis dokumentiert werden, der mit den Kostennachweisen einzureichen ist.

Die Bewilligungsbehörde kann sich bei der Prüfung des Kostennachweises vor Ort über die Durchführung der Maßnahmen überzeugen.

Aufgrund des Kostennachweises wird der Bewilligungsbescheid **endgültig** erlassen, dabei erfolgt eine Überprüfung der tatsächlich sanierten Bauteilflächen und die Erreichung der Mindestqualitätsstandards. Die bewilligten Zuschüsse werden entsprechend gekürzt, sofern die abgerechneten Quadratmeter-Rohbaumaße gegenüber dem Kostenvoranschlag unterschritten werden oder die tatsächlich ausgeführten Maßnahmen nicht die Mindeststandards gem. Ziffer 3.3 erreichen. Eine Erhöhung des bewilligten Zuschusses ist nicht möglich.

3.6 Rückzahlung

Der Zuschuss ist in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn das Förderobjekt innerhalb von 15 Jahren nach Auszahlung der Fördermittel anderen als Wohnzwecken (Abbruch oder Nutzungsänderung) zugeführt wird. Wird nur ein Teil des Gebäudes nicht mehr zu Wohnzwecken genutzt, ist der Zuschuss entsprechend anteilig zurück zu zahlen.

4. Förderung für Energieeinsparung im Neubau - Qualitätssicherung

4.1 Fördervoraussetzungen

Bei dem zu fördernden Wohngebäude muss es sich um ein zu errichtendes Niedrigenergiehaus gemäß der jeweils gültigen städtischen Festsetzung im Stadtgebiet der Stadt Münster handeln. Mit den Baumaßnahmen an dem Wohngebäude, auf das sich die Qualitätssicherung bezieht, darf erst nach Antragstellung begonnen werden.

Die Münstersche Qualitätssicherung für Neubauten wird von Qualitätssicherern, die mit der Stadt Münster eine Vereinbarung geschlossen haben, durchgeführt.

4.2 Förderempfänger/in

Die Förderung wird privaten Bauherren von Eigenheimen gewährt.

4.3 Förderart/Höhe der Förderung

Die Förderung beträgt pauschal 550,- Euro für ein Ein-/Zweifamilienhaus.

4.4 Antragsverfahren

Die Anträge auf Bewilligung der Fördermittel sind auf vorgedruckten Formblättern schriftlich beim Amt für Wohnungswesen zu stellen. Dem Antrag ist eine Kopie des unterschriebenen Vertrages für die Durchführung der „Münsterschen Qualitätssicherung“ beizufügen.

4.5 Leistungsnachweis

Der Förderempfänger(in) hat bis zum Ablauf der von der Bewilligungsbehörde zu benennenden Frist, spätestens jedoch 10 Monate nach der Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides einen Leistungsnachweis vorzulegen. Wurde bis zum Ablauf der Frist der Leistungsnachweis nicht erbracht, verliert der Bewilligungsbescheid seine Gültigkeit. Auf Antrag kann die Frist einmal um 4 Monate verlängert werden, soweit der Nachweis erbracht wird, dass besondere Gründe für eine Verlängerung sprechen. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er spätestens einen Monat vor Ablauf der Frist gestellt wird.

Als Leistungsnachweis muss die beglichene Rechnung des Qualitätssicherers eingereicht werden. Aufgrund des Leistungsnachweises wird der Bewilligungsbescheid **endgültig** erlassen.

5. Kumulation/Sonstige Förderbestimmungen

Eine Kumulation mit anderen Förderprogrammen ist grundsätzlich möglich, soweit es diese Förderprogramme ermöglichen.

6. Bewilligung

Über den jeweiligen Förderantrag (Altbausanierung bzw. Qualitätssicherung) entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinien. Der Bewilligungsbescheid kann mit Auflagen verbunden werden.

Für die Bewilligung muss der Antrag vollständig eingereicht werden. Die Bewilligung erfolgt **unter Vorbehalt** der Durchführung der dem Antrag zugrunde liegenden Maßnahmen und Einreichen des Kosten-/Leistungsnachweises.

7. Auszahlung

Die Auszahlung der Mittel erfolgt entsprechend des vorbehaltlosen endgültigen Bewilligungsbescheides nach Durchführung der förderfähigen Maßnahmen.

Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf die Zuweisung von Fördermitteln, d.h. die Stadt Münster verfügt über das alleinige Recht der Entscheidung der Zuweisung von Zuschüssen.

8. Die Richtlinie tritt am 17.02.2011 in Kraft.